

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

Durch die Post bezogen	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80	
Zur Luzern zum Erhalten	3. —	6. —	12. —
Abholen	2.50	5. —	10. —

Erstklassig täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Inserionspreise:

Die einseitige Zeile über deren Raum:

1. und 2. Klasse	3. Klasse
10 Cts.	8 Cts.
4. Klasse	6 Cts.
5. Klasse	5 Cts.
6. Klasse	4 Cts.
7. Klasse	3 Cts.
8. Klasse	2 Cts.
9. Klasse	1 Cts.

Preis der Melange-Zeile (Zwei-Spaltige): 60 Cts.

Verkaufspreis: 10 Cts.

Gravir-Preise

Gravir-Preise

Gravir-Preise

Gravir-Preise

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt der ersten Beilage: Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Stimme aus dem Publikum. — Feuilleton: Anecdotes. Exzentrikerquadern.

Inhalt der zweiten Beilage: Oberst Ulrich Wille (mit Bild). — An die militärischen Luzerner und Luzernerinnen. — An den Militärkommando. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Feuilleton: Pariser Gemüthsleiden. Die Erziehung der Taubstummen-Blinden. Verleihen und finden. Sammelkurium.

Inhalt der dritten Beilage: Interakt.

Luzerner Waldkata.

Jacob von Hertenstein, künftliger Schultheiss, der sein Haus am Kapellplatz durch Hans Solheim mit berühmten Gemälden hat hien lassen. † 13. Februar 1897.

Sapara von Hertenstein, Ritter, Herr zu Woborn, aus einem der besten Geschlechter der Schweiz stammend, mehrere male Schultheiss in Luzern, oft Feldherr an Hertenstein, Führer der Nachhut der Eidgenossen in der Schlacht bei Murten am 22. Juni 1476. † 1. Januar 1486.

Die Güterschlächterei.

Ueber diese ungesunde Erscheinung hat ein Mitarbeiter unseres Blattes sich unlängst ausgesprochen und ist dabei als Heilmittel auf eine Sanctionsbestrafung verfallen. Wie wir aus der „Zürcher Welt“ erfahren, sucht auch die gegebene Bestrafung jenes Kantons nach einem wirksamen Mittel gegen dieses schwer zu fassende wirthschaftliche Uebel.

Schwer zu fassen ist es, weil keine eigentliche Rechtsverletzung vorliegt und analoge Erscheinungen auf verwandten und fernere liegenden Gebieten unangesehen bleiben. Ein Hund lediglich des zu erwartenden Profites wegen zu bauen oder zu erwerben; einen Hof zu kaufen, um den schlagreifen Wald zu Gabel zu machen; eine Wiege in Waagelände ungenutzt und das Hundertfache des Kulturwertes daraus zu ziehen — das alles ist genau so unanschaulich, wie irgend welche Speculation in einem beweglichen Handelsartikel, einer Ware im engeren Sinne.

Wozu besteht die Güterschlächterei? In der planmäßigen Herabsetzung der zu diesem profitablen Zwecke erworbenen Grundstücke. Kleinerer Eigenschaften sind einer großen Zahl von Käufern zugänglich, also ist die Nachfrage größer und der Preis ein höherer.

Beachtet diese Herabsetzung in allen Fällen eine wirtschaftliche Schädigung der Gesamtheit? Das scheint nicht ohne weiteres festzustellen. Eine Wertverminderung durch den Speculanten liegt nicht vor; aber wenn es wahr ist, daß kleinerer Güter intensiver bearbeitet werden und deshalb verfallenen mehr abtragen als große, so läßt sich die Frage nicht für alle Fälle bejahen.

Mit diesen Ausführungen wollen wir die Güterschlächterei nicht beschuldigen, sondern bloß darzulegen, wie schwierig es ist, ihr wirksam beizukommen, ohne die geltenden Anschauungen über Eigentum und Grundbesitz außer acht zu lassen.

Der kirchliche Gesetzentwurf spricht von einer „geredemäßigen Güterschlächterei“, womit der Begriff enger umschrieben ist; daß die „geredemäßige“ Ausübung einer Speculation, als sich nicht Unrechtes enthält, als Kennzeichen eines unethischen Handelns aufgefaßt wird, zeigt deutlich, wie schwer dem „Verbrechen“ beigekommen ist. Der Gesetzentwurf schneidet das freie Veräußerung des Einzelnen in der Weise ein, daß die freiwillige Veräußerung von landwirthschaftlichen Grundstücken in der Regel nur solchen Eigentümern gestattet ist, welche dieselben während mindestens zwei Jahren selbst bewirtschaftet oder in Pacht gegeben haben.

Damit soll nicht nur die eigentliche Speculation getroffen werden, sondern man glaubt damit auch dem schwindelhaften Käufer, der durch raffinierte Operationen aus der Notlage kleiner und großer Eigentümer Gewinn zu schlagen weiß, teilweise legen zu können. Denn die Voraussetzung, daß derselbe, welcher sich ein landwirthschaftliches Grundstück durch unethische Mittel in die Hände gewißt, dieses Eigentum, ehe er es in Pacht oder umsetzen darf, volle zwei Jahre selbst bewirtschaften oder an Dritte verpachten muß, ist dem Gewerbe der Güterschlächterei wenig förderlich.

Diese Einschränkung im freien Verfügungsrecht soll jene Fälle nicht treffen, wo aus rein natürlichen, legitimen Ursachen (Erbrecht, Zwangsversteigerung) notwendig sich ein Besitzwechsel vollziehen muß. Und auch dann, wenn eine freie Verfügung zur Besitzänderung nicht vorliegt, ist eine freie Veräußerung doch möglich, nur hat der Gemeinderat unter Erwägung der besonderen Umstände die Erlaubnis hierzu zu erteilen. Der Gemeinderat erwirbt und es selbst bewirtschaftet, flammert sich um das Besitzen der neuen Gesetze, bestimmet offenbar wenig; denn die Existenz, die an dieses Eigentum geknüpft ist, bleibt von längerer Dauer. Als sehr peinliche Chitane empfinden aber die hemmende Vorschrift alle diejenigen, welche bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften von speculativen Tendenzen irgendwelcher Art geleitet sind. Es soll also der speculative Eingriff von Nicht-Gemeindegliedern erschwert und damit namentlich die Preissteigerung vermindert werden.

Die Vorlage der Regierung enthält eine Vorschrift, welche es Käufern von Liegenschaften ermöglicht, durch Entziehung eines Kausgeldes von einem Kaufe zurückzutreten. Die kantonsträchtige Kommission verweist diesen Paragraphen, der ja auch in der Tat mit ihrer Tendenz, die Veränderung zu erschweren, im Widerspruch steht. Man erinnert sich, daß vor einigen Monaten die Zürcher Banker ein von den Bewohnern der industriellen Bezirke durchgedrängtes Viehverpächtergesetz verworfen haben. Wie werden sie sich diesem zu ihrem speziellen Wohl erdachten Gesetz gegenüber verhalten?

Schweiz.

— Verhaftungsschreiben Wille's. Bezüglich seiner Anweisung Markwalders für das Brigadecommando vom 14. Dez. 1894 führt Wille erklärend aus, daß M. nach seinem Verfallenen, nicht so hervortretend befehligt ist, daß er in dem Maße, wie es jetzt der Fall sein sollte, über seine Kollegen hinweggestellt werde. Oberst Wille hatte ihn damals zur Führung der Brigade vorgeschlagen, oder nicht allein; er war gleichzeitig mit seinen zwei Kollegen als befehligt erklärt worden; daß auf der Ernennung des einen Kandidaten, des älteren, nicht bestanden wurde, geschah, weil der Vorgesetzte Kommandant persönliche Eigenschaften gegen diesen hatte, nicht weil der Wille'sche nicht für befehligt hielt; so lag schon in dieser Meinung Markwalders eine große Verwahrung gegenüber seinem älteren Kameraden; als er nun hat dessen, ohne daß irgend eine Notwendigkeit dafür vorlag, zum Obersten befördert wurde, da dürfte er nicht noch überdies auch die andere Verwahrung: das Brigadecommando, erhalten. Für dieses mußte seit ein durch die Beförderung schwer zurückgefallen und zur Führung der Brigade auch befehligter, viel älterer Kollege vorgeschlagen werden — das verlangte die dem Wille'schen obliegende Gerechtigkeit gegenüber seinen Justizkollegen.

Was die Verbindlichkeitsfrage angeht, so hat Oberst Wille niemals etwas anderes geglaubt, als daß der Bundesrat durch die Vorschläge gebunden sei. Wenn er in seinen Eingaben die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich hervorhob, so ist das aus schuldigen Respekt vor der Oberbehörde unterlassen worden, welcher er doch nicht dabei war, wenn er zu dem „Geheiß keine Befehlsverletzung!“ Das wäre ja, meint Dr. Wille, „eine unannehmbare Eingabe“ gewesen. Die Berufung des Bundesrates frey auf die umgebenden Staaten bezeichnet Wille als irrig; in keinem einzigen der vier umgebenden Großstaaten kann der König, resp. der Präsident ernennen oder befördern, wen er will; er ist durch die Bestimmungen und Vorschläge der Untergebenen gebunden.

— Militärgericht der dritten Division. Am 2. März erließ der Wachschmarer Waide aus Graubünden in die Kaserne in Bern ein. Er meldete sich krank; aber der Arzt erklärte ihn für nicht tauglich. Am Abend desselben Tages versah Waide eigenmächtig die Kaserne und reiste heim. Er legte sich zu Bett und wartete den weiteren Verlauf der Dinge ab. Er wurde von der Polizei

in der Kaserne nach Bern geführt und am 21. März wegen Ausreisens zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt.

— Zufriedenheit. Das „Fof. Tagbl.“ weist darauf hin, daß die Beschimpfung der schweizerischen Presse im Milieu-Panorama nicht redaktionellen Ursprungs sei, sondern in einer Berner Korrespondenz gefaßt habe, und spricht zugleich sein Bedauern über die gefasste Klage aus.

— Eidgen. Typographenbund. In der Urabstimmung wurden die revidierten Statuten mit 669 gegen 630 Stimmen angenommen. Dieses Stimmverhältnis veranlaßt das Zentralkomitee, vorbehaltlich einer späteren Erklärung, dieses Statut nicht mit 1. April in Kraft treten zu lassen, sondern dahin zu wirken, daß alle jene Punkte, welche die große Anzahl der Verwerfenden erregten einer neuen Diskussion unterzogen werden.

— Arbeitersekretariat. b. Der romanische Gewerkschaftsbund will an den Bundesrat das Gesuch stellen, er möge dafür sorgen, daß der für den welschen Abzug des Arbeitersekretariats ausgesetzte Kredit auch wirklich und ausschließlich der welschen Schweiz zu gut komme; eventuell sei der bisherige Kredit (von Fr. 10,000) ganz zu streichen. Die „Genossen“ der französischen Schweiz sind erpöck über die Wahl Reumanns zum welschen Abzug.

— Luzern. Der Regierungsrat hat beschlossen, die zur Verfügung stehenden 4000 Fr. zu Gunsten der Wasserbeschädigten des Interkantons befristet zu verteilen, daß daran alle jene Beschädigten zu partizipieren haben, deren Strukturakt weniger als 7500 Fr. beträgt; die dementsprechend zur Verteilung gelangende Summe soll an die betreffenden Gemeinden in Verhältnis zu der in Betracht fallenden Schadenssumme in folgender Weise abgeteilt werden:

Waldsau-Bund	Fr. 15,980	Fr. 2,099.60
Bellwald	4,228	564.60
Basel	22,485	2,952. —
Baselbietwil	9,000	804. —

Die Verteilung unter die einzelnen Beschädigten haben die Gemeindevorstände unter Zugung des Bezirksrates vorzunehmen.

— Als Begleiterscheinung zum Nachlassen der Baukunst macht sich ein starkes Uebergewicht künstlicher Liegenschaften bemerkbar; ob es sich dabei vorwiegend um Spekulationsobjekte handelt, ist schwer zu sagen. Von einem Nachlassen der Hülfspreise ist jedoch noch nichts zu bemerken, und auch die Miethpreise steigen noch immer auf der alten Höhe.

Die Lage Baukünstigkeit der letzten zwei Jahre erklärt sich aus der Stellung, die durch die schwebende Wohnhausfrage veranlaßt wurde; nachdem dieses Hindernis beseitigt war, trat eine etwas stärkere Entwicklung ein, die nun nachzulassen beginnt. Etwas Bedrohliches liegt darin nicht; wahrscheinlich ist es immerhin, daß nun wieder einige Jahre des Stillstandes oder der ruhigen, gleichmäßigen Entwicklung folgen.

— Das Todesurteil über Gehring ist das dritte auf Luzerner Boden seit Wiedererrichtung der Todesstrafe verhängte; in einem weiteren Kriminalfall — Brandstiftung mit Verursachen Menschenlebens — fand das Gericht mitbedingende Umstände heraus, die eine unblutige Sühne als zulässig erscheinen ließen. Wir haben in den letzten Jahren vier bis fünf todwürdige Verbrechen, gerade wie vorher, und es sind jedenfalls nicht weniger als anderwärts auch, wo man vor der legalen Tötung eines Menschen einen Schauer empfindet, aber den wir hier längt hinaus sind.

— Ueber Wetterbeobachtungen wird dem „Zug. Volksbl.“ geschrieben: Wir haben seit 1890 folgende Beobachtungen gemacht: Wenn Nordost und Süd im Kampfe sind, der Nordost aber zu schnell nachgibt und der Süd (Vordrückt) in Westwind umschlägt, so haben wir ganz nasse und ziemlich kalte Sommermonate zu gewärtigen; schlägt aber der Süd in Nordwest um, und der letztere ist nicht von Dauer, um schon nach zwei bis drei Tagen dem Nordost das Feld zu räumen, so haben wir trockene Jahre zu gewärtigen. Diese

Ausführungsregeln treten gewöhnlich im Welchnachten ein und sind nach der Sonnenwende immer zu beobachten. Folgende Erkennungszeichen sind maßgebend: Die Perisphäre des Föhns, erwärmte Luft in der Höhe von ca. 20,000 Fuß, zeigt sich durch ein ganz feines, durchsichtiges, schleierähnliches Gewölke; fällt er in die Täler, um seinen Kampf zu beginnen, so ist er bemerkbar durch pfeilschnell dahinschießende, gebaute, leichte Wolken; in drei Tagen schlägt er gewöhnlich im Westen um, welcher letzterer das Schlußgesetz gegen den Nordost ausführt und dann für mehrere Wochen zurückweicht. Der Nordost ist erkennbar an tiefgehenden, anfänglich dünnen, trüben Nebeln, welche mit schneidiger Luft nach Westen und in eine Höhe von 2000 Metern an die Westflanken der Alpen getrieben werden; nach einigen Tagen heilt und reinigt er die Luft von den düstern Nebeln und bringt uns herrliches, dauerhaftes Wetter.

— Ein Funde bann. (Engel). Unklarlich eines Spazierganges am Mittwoch nach St. Hubert (St. Schweg) beobachtet wir auch, wie dort der Hundebau gehandhabt wird. Statt metallener Maulkörbe tragen dort eine Anzahl Hunde schmale Lederriemen, hinter der Nase um den Kopf gewunden und mittels 2-3 weichen Nadeln an einem zweiten Bande hinter den Ohren befestigt. Das Ganze hindert die Tiere absolut nicht am Beißen, denn das Maul ist vollständig frei. Es ist das Nimmereit ein Produkt der bürgerlichen Sittlichkeit, verweigerte man um, und kein Mensch würde etwas dagegen ein.

Es ist dem doch ein sträflicher Leidensart, wie Verbrechen und Verbrechen zuzufügen, wie dem Gesetz eine Nase gedreht wird, wo Menschenleben auf Spiel gesetzt sind.

— Ueber die Kosten- und Logisgeber. Ueber die Kosten der Gründung gleichartiger Vereine in allen größeren Städten der Schweiz an, sowie die Gründung eines schweizerischen Verbandes.

— Ueber die Regierungsrat von Uri setzt die Steuerfrage, namentlich bei kleinen Orten, rüchlichlos an und erläßt eine Aufforderung an die Gemeindevorstände, den Antrag der Arbeitersekretäre genauer zu bewerkstelligen. Der gleiche Regierungsrat beschloß vor drei Jahren, daß sein Präsident, Dr. Landammann Wüthli, den Betrag von 2000 Franken, den er annähernd aus der Staatstasse bezieht, nicht verstreuen dürfe. Und seinen Schindlappes „Horian“ mußte die Arbeitersekretäre, die er freiwillig bezahlt hatte, so gar wieder zurückbezahlt werden. Güten wie wir aber, das sind kein richtigen Namen zu nennen, sonst sind die Herren an ihrer Amtszeit wieder schwer geschädigt. (Gottverdopft!)

— Zu ihrer Verurteilung bemerkt die „Welt-hardpost“: Ueber das Urteil mag vorläufig die öffentliche Meinung sprechen, die das selbe schwerlich verurteilen wird, nachdem ein Wort von Wüthli, der die Bundesrats „Galmens“ genannt hatte, mit nur Fr. 8. 50 bestraft worden ist. Jedenfalls hat sich die Regierung in diesem Kampfe keine Lorbeeren geholt. Die gewalttätige Verfolgung unseres Blattes durch die Regierung soll uns nicht ein Bißel, sondern ein Sporn sein. Die vielen herzlichen Zuschriften und schönen Beiträge haben unsern Mut nur belebt; wir verdanken sie bestens.

— Die Gemeinliche Gesellschaft des Kantons Uri veranlaßt im Laufe des Jahres, im Herbst, eine Diskussionsreise in Verbindung mit einem Obstbau. Die Regierung hat einen Beitrag aus der Staatstasse zugesagt.

— Verstorben. Der Landrat wählte an Stelle des verstorbenen Dr. Wullinger zum Archivar Dr. Dr. Robert Durrer.

— Konventionen. Die verordneten letzten Donnerstag morgens um 10 Uhr, daß der circa 600 m lange Tunnel unter der Stadt durchbrochen sei. Die Durchbohrung wurde unter thätiger Leitung in verhältnismäßig kurzer Zeit vollendet, und es ist auch die Anwesenheit des Tunnel schon zum großen Teil fertig gestellt. Dem Durchführenden wählten Vertreter der Regierung, des Stadtrates und die Unternehmer mit ihren Ingenieuren bei.